



Heizzuschuss für 2024/2025

Antragstellung ab sofort bis 31. März 2025 möglich!

Wer kann eine Unterstützung erhalten?

Alle Personen bzw. Familien, deren Gesamteinkommen die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigen, haben nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz einen Anspruch auf Gewährung des Heizzuschusses.

Heizzuschuss in der Höhe von € 180,--	Einkommensgrenze monatlich / netto
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.270,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.840,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 360,00

Heizzuschuss in der Höhe von € 110,--	Einkommensgrenze monatlich / netto
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.510,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 2.080,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 360,00

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

NICHT als Einkommen zählen: Familienbeihilfen, Pflegegelder, Wohnbeihilfen, Familienboni, Naturalbezüge, Einmalzahlungen, Lehrlingsentschädigungen von minderjährigen Personen und Leistungen des Sozialentschädigungsrechts,

Wo kann der Antrag gestellt werden - welche Unterlagen sind mitzubringen ?

Der Antrag für den Heizzuschuss kann ausschließlich bei der Marktgemeinde Liebenfels gestellt werden. Bei Zutreffen der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Auszahlung durch das Land Kärnten.

Mitzubringen sind:

Nachweise über die Höhe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und die Kontonummer mit IBAN für die Überweisung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Marktgemeindeamt Tel.: 04215/2216-11 od. -21

Mit freundlichen Grüßen!



NRAbg. Klaus Köchl